

Kurzübersicht
Kreisverwaltungsreferat
Gebühren und Auslagen für Erteilung, Versagung und Entziehung von Fahrerlaubnissen

Überblick zum Prüfungsgegenstand

Die beim Kreisverwaltungsreferat angesiedelte Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt München (KVR-III/24) ist die größte zentrale Fahrerlaubnisbehörde Deutschlands.

Sie erteilte, erweiterte und verlängerte im Jahr 2013 über 57.000 Fahrerlaubnisse und führte eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Verkehrssicherheit durch, die von der Anordnung medizinisch-psychologischer Gutachten zur Feststellung der Fahreignung der Bewerber bis hin zur Versagung und Entziehung der oben genannten Erlaubnisse reichten.

Wir haben geprüft, ob die Gebühren und Auslagen, die das KVR für diese Tätigkeiten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) verlangt hat, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben wurden.

Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung sollte dazu beitragen, dass alle möglichen Einnahmen für die Landeshauptstadt München (LHM) realisiert werden und das Verfahren der Kostenerhebung wirtschaftlich und rechtmäßig ist.

Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die Gebührensätze des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) entsprechen nicht mehr den Vorgaben des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes, weil sie die Entwicklung der Personal- und Sachkosten seit 2001 nicht berücksichtigen.
- Das KVR hat für die Amtshandlungen im Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht, für die in der GebOSt Rahmengebühren vorgesehen sind, Gebühren innerhalb der dort festgelegten Gebührenrahmen erhoben. Es hat die Gebühren aber nicht wie vorgeschrieben nach den Kriterien des Verwaltungskostengesetzes kalkuliert.
- Entgegen den Bestimmungen der GebOSt hat es bei Neuerteilungen von Fahrerlaubnissen den Verwaltungsaufwand für die zweite und jede weitere Anordnung der Eignungsbegutachtung nicht in der Gebühr berücksichtigt.
- Für die Ersterteilung und Erweiterung von Fahrerlaubnissen, bei denen eine Eignungsbegutachtung angeordnet worden war, hat das KVR eine in der GebOSt vorgeschriebene Zusatzgebühr nicht verlangt.
- Bei der erstmaligen Erteilung von Fahrschülerlaubnissen und der Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen hat das KVR entgegen den Bestimmungen der GebOSt keine Gebühren für Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister erhoben. Bei Letzterem wurde zudem die vorgeschriebene Gebühr für die Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnisregister nicht verlangt.
- Das KVR hat bei der Versagung von Fahrerlaubnissen Gebühren für zwei Amtshandlungen erhoben, obwohl es nur eine Amtshandlung vorgenommen hatte.
- Es hat Schreiben in Versagungs- und Entziehungsverfahren sowie Begutachtungsanordnungen mit Postzustellungsurkunde zugestellt, ohne das Entgelt hierfür als Auslagen zu erheben.
- In einigen Fällen konnte aus den Zahlungsbelegen des Barverkehrs der Grund für die Gebührenerhebung nicht ermittelt werden.

Empfehlungen auf der Basis der Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Das KVR ermittelt den jeweiligen Verwaltungsaufwand für seine Amtshandlungen im Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht und tritt dann - gegebenenfalls über die einschlägigen Gremien des Deutschen Städtetags - an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit der Forderung heran, die Gebührensätze des GebTSt nach den Vorgaben des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes neu zu bemessen.
- Es erhebt künftig für die Amtshandlungen, für die in der GebOSt Rahmengebühren vorgese-

hen sind, Gebühren, die innerhalb der einschlägigen Gebührenrahmen nach den Kriterien des Verwaltungskostengesetzes bemessen wurden. Dadurch ergeben sich allein bei der Neuerteilung von Fahrerlaubnissen voraussichtliche Mehreinnahmen für die LHM von über 100.000 Euro pro Jahr.

- Das KVR verlangt für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, bei der mehrere Eignungsbegutachtungen angeordnet wurden, eine Gebühr innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens, die den Verwaltungsaufwand sämtlicher Anordnungen berücksichtigt.
- Für die Ersterteilung und Erweiterung von Fahrerlaubnissen, bei denen eine Eignungsbegutachtung angeordnet wird, wird die in der GebOST festgelegte Zusatzgebühr erhoben.
- Bei der Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen und Fahrschülerlaubnissen erhebt das KVR Gebühren für die Erteilung von Auskünften aus dem Verkehrszentralregister bzw. ab 01.05.2014 dem Fahreignungsregister sowie gegebenenfalls Gebühren für die Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnisregister.
- Es verlangt künftig für die Versagung von Fahrerlaubnissen nur die für diese Amtshandlung in der GebOST vorgesehene Gebühr.
- Werden Schreiben in Versagungs- und Entziehungsverfahren sowie Anordnungen der Eignungsbegutachtung mit PZU zugestellt, erhebt das KVR die Entgelte hierfür als Auslagen.
- Es stellt sicher, dass künftig auf den Zahlungsbelegen die zu zahlenden Gebühren und die Gründe für die Zahlung vollständig angegeben werden.

Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit (Zusammenfassung)

- Die Empfehlungen werden umgesetzt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsergebnisse und trägt die Empfehlungen des Revisionsamts mit.